

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Teltow
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

- Lesefassung -

Präambel

Der Stadt Teltow obliegt die Pflicht zur Straßenreinigung für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Die Stadt Teltow überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt sind, in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durchführt. Für die von der Stadt Teltow durchgeführte Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 1
Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne der Satzung sind die Verkehrsflächen, die als öffentliche Straßen gewidmet sind. Hierzu gehören die Fahrbahn (einschließlich vorhandener Trennstreifen, Bushaltestellenbuchten und Parkflächen), Gehwege (hierzu zählen auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO), Radwege sowie die zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze liegenden sonstigen Flächen.
- (2) Zur Straßenreinigung im Sinne der Satzung gehören:
 1. als Reinigung
 - a) das Entfernen von Verschmutzungen jeglicher Art (z.B. Unrat, Scherben, Hundekot, Äste, Laub u. ä.) sowie das Freimachen der Regenwasserabläufe,
 - b) das Entfernen von Unkraut auf befestigten Gehwegen, in Rinnsteinen und an unmittelbar an Gehwegen angrenzenden Mauern, Zäunen, Häuserwänden u. ä.

2. als Winterwartung

- a) das Räumen und Streuen der Gehwege und der Fußgängerüberwege sowie das Freimachen der Hydranten und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
 - b) die Schnee- und Glättebekämpfung auf sonstigen Verkehrsflächen, soweit dies in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist.
- (3) Nicht zur Straßenreinigung im Sinne dieser Satzung gehören:
- das Entleeren und Reinigen der Sinkkästen,
 - das Mähen oder die sonstige Pflege des Straßengrüns.

§ 2
Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen als öffentliche Einrichtung (städtische Straßenreinigung), soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Anliegern übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Durchführung der städtischen Straßenreinigung Dritter bedienen.
- (2) Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der städtischen Straßenreinigung gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die von der städtischen Straßenreinigung gereinigten Straßen werden entsprechend dem jeweiligen Reinigungsumfang in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt die Winterwartung durchführt

Reinigungsklasse 2: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt einmal wöchentlich eine Reinigung durchführt

Reinigungsklasse 3: Straßen, auf deren Radwegen die Stadt die Winterwartung durchführt

Die von der Stadt gereinigten Straßen und Straßenabschnitte sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

- (4) Die städtische Straßenreinigung übernimmt des Weiteren folgende Reinigungsleistungen:

Schneeräumen und Streuen

- der Gehwege innerhalb geschlossener Ortslagen, wenn diese keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind,
 - der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen von Straßen, die nicht der Reinigungs-kategorie 1 zugeordnet sind
- (5) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.

§ 3 Anlieger

Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die von der Straße erschlossen sind, insbesondere weil sie von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder nehmen dürfen. Bei Mehrfacherschließungen bestehen die Verpflichtungen zu jeder Verkehrsfläche. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4 Anliegerpflichten

- (1) Den Anliegern obliegen folgende Reinigungs-, Räum- und Streupflichten:

1. Durch Anlieger zu reinigen sind:

- a) die vor dem Grundstück verlaufenden Gehwege und Radwege, die zu den Grundstücken abzweigenden Gehwege, die sonstigen Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze;
- b) die Fahrbahnen (ausgenommen von Straßen der Reinigungs-kategorie 2 lt. Straßenreinigungsverzeichnis) bis zur Fahrbahnmitte, bei Straßen mit getrennten Fahrbahnen bis zum Trennstreifen.

Die genannten Flächen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung hat im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erfolgen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

2. Auf den zu reinigenden Flächen angefallenes Herbstlaub ist zusammenzutragen und neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Das Nähere zur Abfuhr des Laubes wird jährlich von der Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben. Auf Grundstücken angefallenes Laub darf nicht auf die Straße verbracht werden.

3. Vor den Grundstücken verlaufende nächstgelegene Gehwege und zu den Grundstücken abzweigende Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu beräumen. Eis- oder Schneeglätte auf diesen Flächen ist grundsätzlich mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Splitt) zu bekämpfen. Grundsätzlich verboten sind Asche und Kohlegruß als abstumpfende Mittel. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (insbesondere Salze) ist nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) und nur zusätzlich zu abstumpfenden Mitteln in notwendiger Menge zulässig. Fehlt ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg, so gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m auf der Fahrbahn, parallel zur Grundstücksgrenze. Die Abläufe für Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Das Streugut ist nach der Winterperiode schnellstmöglich, spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres, einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

4. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder des Entstehens der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 9.00 Uhr, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist, ansonsten bis 7.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist neben der Fahrbahn oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Eis und Schnee von Grundstücken darf nicht auf die Straße verbracht werden.

- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Anlieger.
- (3) Der Anlieger kann Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte mit der Erfüllung der Reinigungspflichten beauftragen. Die Übertragung von Reinigungs- und Winterwartungspflichten an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Erklärung des Beauftragten keine Einwände seitens der Stadt geltend gemacht werden.

§ 5
Anordnung im Einzelfall

Der Bürgermeister kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten gemäß § 4 erfüllt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.08.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 13, vom 30.08.2004) nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsklasse 1

(Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt Teltow)

Alte Potsdamer Straße
Alter Heinersdorfer Weg zw. Ende Dorfstraße und. Ende Staedtlersiedlung (auf Abruf)
Albert-Wiebach-Straße von Ruhlsdorfer Str. bis P+R Gonfrevillestr.
Am Teltowkanal
An den Ritterhufen
Anne-Frank-Weg
Anton-Saefkow-Straße
Asterstraße bis Dahlienstr.
Bäckerstraße
Badstraße
Bahnstraße von Mahlower Straße bis nördl. R.-Wagner-Str.
Bäkestraße
Beethovenstraße zw. Mahlower Straße und Händelstraße südl. der Händelstraße (im Geltungsbereich des B-Plans 36) ohne Sackgassen/Stichstraßen innerhalb und östl. des Rings ohne westl. Anbindung an die Oskar-Pollner-Straße
Berliner Straße
Bertholdstraße
Blumenstraße zw. Mahlower Straße und Wiesenstraße
Boberstraße
Breite Straße
Conrad-Blenkle-Straße von Mahlower Straße 35 m (Gefälle)
Dorfstraße
Egerstraße von Moldastr. bis Elsterstr.
Elbestraße zw. Potsdamer und Elsterstraße und zw. Moldastr. und Feuerwehreinfaht
Elsterstraße
Ernst-Schneller-Straße
Ernst-Waldheim-Straße
Fritz-Reuter-Straße südlich der Lichterfelder Allee bis Kantstr.
Gartenstraße bis Wiesenstr.
Genshagener Straße zw. Dorfstr. und Ortsausgang Ruhlsdorf
Gerhart-Hauptmann-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Gonfrevillestraße
Großbeerener Weg
Gustl-Sandtner-Straße
Güterfelder Straße
Hamburger Platz
Hannemannstraße zw. Lichterfelder Allee und Osdorfer Straße einschl. Kreuzungsbereich
Hannemannstraße / Osdorfer Straße

Hauffstraße zw. Lichterfelder Allee bis Schillerstraße
Havelstraße zw. Potsdamer Straße und Striewitzweg
Heidestraße zw. Mahlower Straße und Wiesenstraße
Heinersdorfer Weg von S-Bahnbrücke bis Kreisel Schönower Straße
Hoher Steinweg
Hollandweg zw. Potsdamer Straße und Berliner Straße
Iserstraße einschl. Kreisel Stahnsdorfer Straße
Jahnstraße
John-Schehr-Straße
Kanada-Allee
Kantstraße
Käthe-Niederkirchner-Straße
Katzbachstraße
Lichterfelder Allee
Liselotte-Herrmann-Straße
Mahlower Straße
Martin-Niemöller-Straße
Moldaustraße
Mozartstraße
Mühlenbergstraße bis Haus Nr. 40
Neißestraße von Potsdamer Straße bis einschl. Kreisel Am Teltowkanal
Neue Straße
Oderstraße ohne Sackstr. 1, 2, 3 vor der Warthestr.
Osdorfer Straße von Hannemannstr. bis W.-Busch-Str.
Paul-Gerhardt-Straße
Paul-Singer-Straße zw. Elbestraße und Striewitzweg
Potsdamer Straße
Rheinstraße
Ritterstraße
Robert-Koch-Straße von Mahlower Straße bis Zufahrt P+R
Ruhlsdorfer Platz
Ruhlsdorfer Straße
Saganer Straße
Schönower Straße einschl. der Kreisverkehre
Siegfriedstraße zw. Zehnruutenweg und Mahlower Straße
Sputendorfer Straße bis Am Sportplatz
Stahnsdorfer Straße zw. Teltower Straße und Ortsgrenze
Striewitzweg zw. Potsdamer Str. und Paul-Singer-Str.
Teltower Straße
Torontostraße
Vancouver-Straße
Warthestraße
Weinbergsweg bis Friedhofszufahrt
Weserstraße zw. Elbestr. und Striewitzweg
Wilhelm-Leuschner-Straße von Mahlower Straße 35 m (Gefälle)

Zehlendorfer Straße
Zehnrutenweg zw. Osdorfer Straße und Siegfriedstraße ohne beidseitige Anbindungen zw.
S-Bahn und Sigridshorst.
Zeppelinufer

Reinigungsklasse 2
(Straßenreinigung 1 x wöchentlich durch die Stadt Teltow)

Albert-Wiebach-Straße zw. Ruhlsdorfer Straße und P+R Platz Gonfrevillestr.
Am Teltowkanal
An den Ritterhufen westl. Straßenseite
Anne-Frank-Weg
Bäkestraße
Beethovenstraße zw. Mahlower Straße und Händelstraße südl. der Händelstraße (im Gel-
tungsbereich des B-Plans 36) ohne Sackgassen/Stichstraßen innerhalb und östl. des Rings
ohne westl. Anbindung an die Oskar-Pollner-Straße
Berliner Straße zw. Ruhlsdorfer Platz und Zehlendorfer Straße/Hollandweg
Bertholdstraße zw. L.-Herrmann-Straße und Feuerwehr
Boberstraße
Breitscheidstraße südl. Straßenseite von Lichterfelder Allee bis Osdorfer Straße
Elbestraße zw. Potsdamer Straße und Elsterstraße und zw. Moldaustraße und Feuer-
wehreinfaht
Elsterstraße zw. Potsdamer Straße und Egerstraße
Ernst-Waldheim-Straße
Ernst-Schneller-Straße
Feldstraße zw. Mahlower Straße und Waldstraße nur östl. Seite und zw. Waldstraße und
An den Koppeln beidseitig
Fritz-Reuter-Straße zw. Lichterfelder Allee und Kantstraße einseitig (nur gerade Hausnum-
mern)
Gerhart-Hauptmann-Straße von Lichterfelder Allee bis Marienfelder Anger – westl. Seite
und von Marienfelder Anger bis Lessingstr.- beidseitig
G.-Scholl-Straße zw. G.-Sandtner-Straße und L.-Herrmann-Straße südl. Seite
Gonfrevillestraße
Gustl-Sandtner-Straße
Hamburger Platz
Hannemannstraße zw. Lichterfelder Allee und Osdorfer Straße einschl. Kreuzungsbereich
Hannemannstraße / Osdorfer Straße
Havelstraße zw. Potsdamer Straße und Elbestraße
Heinersdorfer Weg zw. Osdorfer Straße und Siedlerrain
Hollandweg zw. Potsdamer Straße und Berliner Straße
Iserstraße einschl. Kreisel Stahnsdorfer Straße
Ida-Kellotat-Straße
John-Schehr-Straße zw. Käthe-Niederkirchner-Straße und Gustl-Sandtner-Straße
K.-Niederkirchner-Straße

Kanada-Allee
Kantstraße zw. G.-Hauptmann-Straße und Stadtgrenze
Katzbachstraße
Lichterfelder Allee
Liselotte-Herrmann-Straße
Martin-Niemöller-Straße
Mahlower Straße
Mozartstraße
Neißestraße von Potsdamer Straße bis einschl. Kreisel Am Teltowkanal
Nuthestraße
Oderstraße
Osdorfer Straße vom Heinersdorfer Weg bis einschl. Kreisel Schönower Straße, von Han-
nemannstraße bis W.-Busch-Str.
Potsdamer Straße
Rheinstraße
Ruhlsdorfer Platz
Ruhlsdorfer Straße bis Albert-Wiebach-Str.
Ruhlsdorfer Straße vor Pflanzen Kölle
Saganer Straße
Schönower Straße einschl. der Kreisverkehre
Siegfriedstraße zw. Zehnruutenweg und Mahlower Straße
Striewitzweg zw. Weserstraße und Paul-Singer-Straße
Striewitzweg zw. Oderstraße und Wendehammer
Warthestraße
Weserstraße zw. Elbestraße und Striewitzweg südl. Seite
Zehlendorfer Straße
Zehnruutenweg zw. Osdorfer Straße und Siegfriedstraße ohne beidseitige Anbindungen zw.
S-Bahn und Sigridshorst
Zeppelinufer

Reinigungsstufe 3
(Winterwartung von Radwegen durch die Stadt Teltow)

Mahlower Straße von Ruhlsdorfer Platz bis H.-Schütz-Straße (beidseitiger Radweg)
Mahlower Straße von H.-Schütz-Str bis Bahnstraße (einseitiger Radweg)
Mahlower Straße von Bahnstraße bis Siegfriedstraße (beidseitiger Radweg)
Oderstraße von Zeppelinufer bis Jahnstraße (beidseitiger Radweg)
Oderstraße von Jahnstraße bis E.ON /e dis (beidseitiger Radweg)
Oderstraße von E.ON /e dis bis Warthestraße (einseitiger Radweg)
Oderstraße von Warthestraße bis Saganer Straße (beidseitiger Radweg)
Gonfrevillestraße (einseitiger Radweg)
Schönower Straße (beidseitiger Radweg)
Zeppelinufer (beidseitiger Radweg)
Saganer Straße (beidseitiger Radweg)

Warthestraße (beidseitiger Radweg)
Iserstraße (beidseitiger Radweg)
Potsdamer Straße (beidseitiger Radweg)
Lichterfelder Allee (beidseitiger Radweg)
Zehlendorfer Straße (beidseitiger Radweg)
Osdorfer Straße von Heinersdorfer Weg bis Schönower Straße (beidseitiger Radweg)
Heinersdorfer Weg (beidseitiger Radweg)
Stahnsdorfer Straße